

JUDO-CLUB SCHINDHARD

VEREINSSATZUNG





JUDO-CLUB SCHINDHARD E.V.

§1 Name, Sitz und Organisationsform

1. Der Verein führt die Bezeichnung: Judo-Club Schindhard e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Schindhard und wurde am 09.01.1980 unter der Nr. VR 833 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens eingetragen.
3. Der Judo-Club Schindhard ist unter Wahrung seiner Selbstständigkeit Mitglied des Deutschen Judo-Bundes und des Sportbundes Pfalz.
4. Sitz der Vorstandschaft bleibt Schindhard

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Innerhalb seines Wirkungsbereiches strebt er ein gesundes Kulturleben u. eine Persönlichkeitsbildung der Mitglieder seines Vereins an. Er sieht die sportliche u. kulturelle Förderung der Jugend als eine seiner Hauptaufgaben an. Parteipolitische, rassistische u. religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel zur Erreichung des Zieles

1. Abhalten und Beschicken von Lehrgängen und Durchführen von Gürtelprüfungen nach den Richtlinien des DJB (Deutscher Judo Bund).
2. Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins.
3. Werbung für den Judosport in Vorführungen u. Presse.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des jährlichen Beitrages. Aktive Mitglieder haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten.



JUDO-CLUB SCHINDHARD E.V.

4. Ersatzlos Gestrichen
5. Ein Mitglied kann wegen Handlungen oder Unterlassungen die sich gegen den Verein auswirken und die geeignet sind, die Belange oder das Ansehen des Vereins zu schädigen, sowie wegen schwerer Verstöße gegen die für den Verein geltenden Bestimmungen aus den Judo-Club ausgeschlossen werden.
6. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftl. mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Judosport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes oder eines Mitgliedes durch die Jahreshauptversammlung.

§6 Beiträge

1. Die Jahreshauptversammlung setzt jeweils die Höhe der Beiträge fest. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder, Trainer, Vorstandsmitglieder und Wehrpflichtige sind Beitragsfrei.
2. Der Beitrag wird jährlich vorausbezahlt.

§7 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle u. deren Folgen, die durch eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen eingetreten sind. Er haftet ferner nicht für Verluste oder Beschädigung, der zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke u. sonstige Gegenstände.
2. Mittrainierende, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind im Training, sowie auch außerhalb, gegen eventuell auftretende Schäden an ihrer Person, so wie auch an anderen Personen, nicht versichert.
3. Die Vorstandschaft haftet für Eigenverschulden innerhalb und außerhalb des Trainings nicht. Die eintretenden Schadensfälle, die innerhalb des Trainings passieren, sind durch eine Unfallversicherung in deren Höhe abgedeckt.

§8 Rechtsverbindlichkeit der Satzung

Für die dem Judo-Club angehörenden Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der ihm übergeordneten Institutionen sowie Entscheidungen, die der Judo-Club im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, rechtsverbindlich.

§9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand



§10 Mitgliederversammlungen

1. Durchführung

Zur Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden Mitgliederversammlungen abgehalten.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und in allen Vereinsangelegenheiten zuständig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle anderen Organe u. Mitglieder des Judo-Clubs bindend. Die jährl. Mitgliederversammlungen erfolgt bis spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen während des Jahres einberufen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es aus zwingenden Gründen für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine solche Versammlung einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftl., unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung u. Durchführung der außerordentliche. Mitgliederversammlung gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die ordentliche. Tagungspunkte können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

3. Einladungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch ein Rundschreiben in einer Frist von zwei Wochen mit Tagesordnung einzuberufen.

4. Anträge

Anträge können von jedem Mitglied und von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.

5. Beschlussfassung

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Beschlüsse, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, widrigenfalls die bei Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Über einen Punkt, kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen einen Formfehler muss während derselben oder spätestens zu Beginn der nächsten Versammlung, Einspruch erhoben werden, widrigenfalls die Beschlüsse rechtswirksam sind.

6. Rederecht

Bei Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder Rederecht.

7. Protokoll

Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden u. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheitsliste, ist dem Protokoll beizufügen.

Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt der Tagung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlvorgänge mit den entsprechenden Stimmenverhältnissen festzuhalten.



JUDO-CLUB SCHINDHARD E.V.

§11 Stimmrecht

Bei den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für die zurückliegende Zeit dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Dies stellt die Versammlung aufgrund eines Berichtes des Kassenwartes fest.

§12 Gesamtvorstand

1. Die Gesamtvorstandschaft besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Kassenwart und sechs Beisitzern, jedoch mindestens drei Personen.
2. Dass ein Vorstandsmitglied mehr als zwei Ämter bekleidet, ist nicht zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand, falls er dies für erforderlich hält, einen Vertreter wählen. Dieser tritt dann in alle Rechte und Pflichten seiner Funktion ein.
3. Wahlen
Die Vorstandschaft wird aus den Vereinsmitgliedern gewählt. In die Vorstandschaft dürfen keine Mitglieder unter 18 Jahre gewählt werden. Die Vereinsmitglieder wählen direkt den 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart sowie die Beisitzer. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch Stimmabgabe in einer demokratischen Wahl der Mitglieder. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlleitung zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen muss. Die Bildung der Wahlleitung obliegt der Versammlung, auf der eine Wahl vorgenommen wird.
Die Neuwahl der Vorstandschaft erfolgt alle 2 Jahre. Wählen darf jedes Vereinsmitglied vom 7. Lebensjahr (beschränkt geschäftsfähig) an. Wählbar ist jeder, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Mitglieder unter 18 Jahre, wählen eine Jugendvertretung, die ihre Interessen in den Vorstandschaftssitzungen vertritt. Gewählt, kann nur werden, wer anwesend ist. Ausnahmen können mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit, der anwesenden Mitglieder gemacht werden.
Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erreicht hat.
Bei Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl statt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist Wahl durch Handzeichen möglich. Bei zwei und mehr Vorschlägen, muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Jugendvertreter
Sinn und Zweck des Jugendvertreters:
 - Vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins gegenüber dem Vorstand
 - Präsentieren dem Vorstand Ideen und Anregungen
 - Helfen diese praktisch umzusetzen oder zu verwirklichen
 - Nimmt an den Vorstandsitzungen teil
 - hat jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht
Wahl der beiden Jugendvertreter:
 - Wählen dürfen alle Mitglieder, die älter als 7 Jahre und jünger als 18 Jahre sind
 - Die Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre
 - Man kann wiedergewählt werden
 - Alle Mitglieder die älter als 12 Jahre und jünger als 18 Jahre sind, können gewählt werden
 - Alle Wahlberechtigten haben eine Stimme



JUDO-CLUB SCHINDHARD E.V.

- Wer die meisten Stimmen hat ist Jugendvertreter, der mit den zweitmeisten Stimmen sein Stellvertreter

§13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vereinsvorstand hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, gewissenhaft durchzuführen. Er beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit, falls diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Er hat die Befugnis, Verstöße gegen die für den Verein geltenden Bestimmungen zu ahnden. Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§14 Gesetzlicher Vorstand und Vertretungsbefugnis

Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§15 I. Vorsitzender

Der I. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet diese, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Er vertritt den Verein nach innen und außen und ist für ihn zeichnungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

§16 Kassenwart

Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins. Er hat Beiträge von den Vereinsmitgliedern einzuziehen, Zahlungen nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu leisten und hierüber ordnungsgemäß Buch zu führen. Außerdem hat er das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte zu führen. Zeichnungsberechtigt ist der Kassenwart nur, wenn der 1. bzw. 2. Vorsitzende mitzeichnen.

Am Ende des Jahres hat er einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss zu fertigen, der bei der Jahresversammlung jedem Mitglied vorzulegen ist.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Vereinsversammlung beschließen.
2. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Judoverband Pfalz e.V.
67433 Neustadt a.d. Weinstraße.



JUDO-CLUB SCHINDHARD E.V.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.07.1980 in Kraft

Historie

04.07.1980

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung in verschiedenen Punkten geändert und völlig neu gefasst.

27.02.1987

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung §12 (Gesamtvorstandschaft), geändert.

07.09.1990

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung §10 Abs. 5 (Beschlussfassung), geändert
§12 Abs. 3 (Wahlen), geändert

10.03.1995

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung §1 Abs. 4 (Sitz), geändert
§3 Abs. 1 (Mittel zur Erreichung des Zieles), geändert
§4 Abs. 3 (Mitgliedschaft), geändert
§4 Abs. 4 (Beitrag) ersatzlos gestrichen
§6 Abs. 1 (Festsetzung der Beiträge), geändert
§6 Abs. 2 (Zahlungsweise der Beiträge), geändert

23.03.2001

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung §12 Abs. 1 (Gesamtvorstandschaft) geändert

26.03.2006

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung §6 Abs. 1 (Beiträge) geändert.

04.04.2008

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung §12 Abs.1 (Gesamtvorstandschaft) geändert
§12 Abs. 3 (Wahlen) geändert

23.03.2012

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in der Satzung §12 Abs. 3 (Wahlen) geändert
§12 Abs. 4 (Jugendvertreter) aufgenommen